



Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 2. Dezember 2024

00.05.02	Initiativen	
00.05.02	Scherr / Vogel_Initiative "Ausgliederung und Umwandlung des AZW in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft"	
392.	Einzelinitiative betreffend Ausgliederung und Umwandlung des Alterszentrums Weierbach in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, Gültigkeit	A

I. Ausgangslage

1. Mit Schreiben vom 14. September 2024 (Eingang 16. September 2024) gelangten Patrick Scherr und Klaus Vogel mit einer Einzelinitiative an den Gemeinderat.
2. Nach einem Gespräch zwischen Behördenvertretern und den Initianten haben letztere mit Schreiben vom 17. November 2024 (Eingang 20. November 2024) eine Ergänzung zur Einzelinitiative nachgereicht.

II. Die Initiative im Wortlaut

Titel

Einzelinitiative «Ausgliederung und Umwandlung des Alterszentrums Weierbach der politischen Gemeinde Eglisau in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft»

Initiativtext

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Eglisau soll die Ausgliederung und die Umwandlung des Alterszentrums Weierbach in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 100 % im Besitz der Gemeinde Eglisau ist, prüfen und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten, die dem Stimmvolk vorgelegt werden kann.

Begründung

Das Alterszentrum Weierbach (AZW) ist ein Grundpfeiler in der Altersversorgung der Gemeinde Eglisau und wird von ihr als eigenwirtschaftlicher Betrieb geführt. Das AZW gilt mit ca. 90 Mitarbeitern als mittleres Unternehmen (KMU). Mit der Sanierung der angespannten finanziellen Situation des AZW und mit der bevorstehenden Inbetriebnahme der Demenzwohngruppe Kleeblatt stehen dem Führungsgremium schwierige Aufgaben bevor. Auch in Zukunft werden der demographische Wandel, der medizinische Fortschritt und die wechselnden Bedürfnisse und Anforderungen im Gesundheitswesen Flexibilität und rasches und effizientes Handeln erfordern.

Gemäss Gemeindeordnung obliegt die strategische Führung des AZW der Behörde für Alters- und Pflegefragen (BAPF), für die operative Geschäftsführung wird ein Heimleiter eingesetzt. Als Laiengremium steht die BAPF mit der Führung des AZW vor grossen Herausforderungen, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat.

Das grosse Ressort Gesellschaft beinhaltet für die zuständige Gemeinderätin viele Aufgaben. Mit einer Ausgliederung des AZW und einer Professionalisierung der Führungsstruktur können die Ressortverantwortliche, die BAPF, der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung entlastet werden, sodass Ressourcen freigesetzt werden.

Die (steuerbefreite) «Gemeinnützige Aktiengesellschaft» ist die ideale Rechtsform für die Ausgliederung von Alters- und Pflegeheimen und wurde in mehreren anderen Gemeinden so umgesetzt (bspw. Rafz, Männedorf, Adliswil). Dabei bleibt das Aktienkapital zu 100 % im Besitz der Gemeinde Eglisau. Ein allfälliger Betriebsgewinn muss verbindlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Ein von der Gemeinde (als Alleinaktionärin) eingesetzter Verwaltungsrat löst die BAPF als Führungsgremium ab und besteht idealerweise aus einem Vertreter des Gemeinderates (Ressortvorsteherin Gesellschaft) und vier Fachpersonen (z.B. Finanzen, Kommunikation, Pflege, Hotellerie). Die operative Leitung wird weiterhin durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin erbracht. Ein Personalreglement soll für das Personal im Rahmen der Überführung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse Sicherheit und unveränderte Arbeitsbedingungen garantieren; mittelfristig soll eine Attraktivitätssteigerung der Stellen erreicht werden. Für die Bewohnenden führt die Umwandlung nicht zu einer Erhöhung der Taxen.

Das AZW verbleibt somit im Besitz der Gemeinde, welche über eine Leistungsvereinbarung die bisher selbst ausgeübten Aufgaben an die Aktiengesellschaft überträgt. Die eigenständige Aktiengesellschaft hat mehr unternehmerischen Freiraum, eine grössere Flexibilität und eine gesteigerte Professionalität.

Ergänzung

Die Initianten bestätigen, dass der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden soll, nicht nur die Umwandlung des Alterszentrums Weierbach in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zu prüfen, sondern auch andere Rechtsformen wie z.B. Stiftung oder öffentlich-rechtliche Anstalt (Aufzählung nicht abschliessend) abzuklären.

Die Initianten favorisieren die Form der gemeinnützigen Aktiengesellschaft. Sollten die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass eine andere Rechtsform sinnvoller erscheint, soll diese bei der zweiten Urnenabstimmung (Umsetzungsvorlage) als Gegenvorschlag zur Initiative vorgelegt werden.

III. Prüfung der Initiative

1. Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Stimmberechtigten für die Behandlung des Gegenstands zuständig sind. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 146 ff. GPR).
2. Die Unterzeichnenden der Initiative sind in der politischen Gemeinde Eglisau stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative berechtigt. Die Mindestanforderung für die Inanspruchnahme des Initiativrechts ist erfüllt.
3. Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der politischen Gemeinde zulässig. Die Initiative ist als eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR zu werten.
4. In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 GPR).
- 4.1. Die Initiative fordert, dass ein Verwaltungsrat die BAPF als Führungsgremium des AZW ablöst. Die Zuständigkeit der BAPF für die eigenständige Besorgung der strategischen Führung des AZW ist in der Gemeindeordnung festgehalten. Die Initiative bedingt daher eine Änderung der Gemeindeordnung. Eine Änderung der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung (Art. 10 Abs. 1 GO)

5. Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse des Initianten. Die Initiative wurde dem Gemeinderat eingereicht (vgl. § 150 GPR).
- 5.1. Die Formvorschriften gemäss § 150 GPR sind eingehalten.
6. Eine Initiative ist u.a. rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen. Initiativen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein.
- 6.1. Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die vorliegende Initiative Anforderungen an die Rechtmässigkeit verletzt.
7. Schlussfolgerungen
- 7.1. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte zulässig ist. Die Initiative ist als gültig zu erklären und den Stimmberechtigten innert 6 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 152 Abs. 2 GPR). Bei Einzelinitiativen ist vorgängig zur Urnenabstimmung keine vorbereitende Gemeindeversammlung durchzuführen (§ 16 Abs. 1 GG). Wird die Einzelinitiative als allgemeine Anregung an der Urnenabstimmung von den Stimmberechtigten angenommen, arbeitet der Gemeinderat gemäss § 154 GPR eine Umsetzungsvorlage aus und hat sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 7.2. Der Gemeinderat respektive die BAPF führt mit den Initianten ein Gespräch über das weitere Prozedere. Die Anordnung der Urnenabstimmung mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats und der BAPF wird in einem separaten Beschluss festgelegt. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag beantragen (§ 152 Abs. 1 GPR).

IV. Beschluss

1. Die Initiative von Patrick Scherr und Klaus Vogel vom 14. September 2024 wird als gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Bülach innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die Beweise sind, soweit möglich, beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Die Kommunikation über diesen Beschluss erfolgt in Absprache mit den Initianten.

III. Mitteilung an

1. Patrick Scherr, Huebstrasse 12, 8193 Eglisau (einschreiben)
2. Klaus Vogel, Gupfenweg 5A, 8193 Eglisau (einschreiben)
3. Mitglieder der Behörde für Alters- und Pflegefragen (per E-Mail)
4. Mitglieder des Gemeinderats (per E-Mail)
5. Geschäftskreis Gesellschaft, Andrea Meier (per E-Mail)
6. Dossier-Verantwortung: Dienstleistungskreis Kanzlei

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 6. Dezember 2024